

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
Schulen mit einer Sekundarstufe I

Nachrichtlich:
Regionale Schulaufsichten und Schulpraktische
Seminare

Geschäftszeichen II D 2 Bi
Bearbeitung Mareike Bibow
Zimmer 4C27
Telefon 030 90227 5490
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5065
eMail mareike.bibow
@senbjf.berlin.de

Datum  .03.2018

Möglichkeiten zur Reduzierung der Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage 4 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I ist die Mindestanzahl der Klassenarbeiten für die Sekundarstufe I geregelt: in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sind mindestens 4 Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben. Die Mindestanzahl kann unter folgenden Voraussetzungen in einzelnen Fächern reduziert werden:

Im 10. Jahrgang entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob auf Vorschlag der Fachkonferenz die Mindestanzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik um eine Klassenarbeit reduziert wird, sofern dies pädagogisch vertretbar ist (Anlage 4 Sek I-VO).

Für den 8. und 9. Jahrgang gilt gemäß § 19 Abs. 5 Sek I-VO, dass Vergleichsarbeiten nach Festlegung der Schulaufsichtsbehörde auf die Mindestanzahl der Klassenarbeiten angerechnet werden können. Diese Festlegung erfolgt mit diesem Schreiben wie folgt:

Im 9. Jahrgang entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Fachkonferenz in Mathematik und Deutsch, ob die Mindestanzahl der Klassenarbeiten um eine Klassenarbeit reduziert wird, vorausgesetzt, die Schülerinnen und Schüler haben an den vergleichenden Arbeiten der Berufsbildungsreife (BBR) teilgenommen.

Im 8. Jahrgang entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Fachkonferenz in Mathematik, Deutsch und der 1. Fremdsprache, ob die Mindestanzahl der Klassenarbeiten um eine Klassenarbeit reduziert wird.

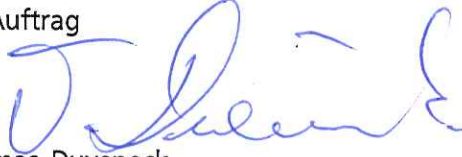
VERA 8 und die vergleichenden Arbeiten im Rahmen der BBR dürfen allerdings nicht als Klassenarbeit gewertet werden.

Voraussetzung für die Reduzierung der Mindestanzahl der Klassenarbeiten ist zudem, dass insgesamt ausreichend schriftliche Leistungen als valide und nachvollziehbare Bewertungsgrundlage vorliegen.

Diese Regelung gilt bis auf Weiteres.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Duvebeck